

Satzung des Gnadenbrotverein Wildtal e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Gnadenbrotverein Wildtal“. Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Wildtal/Gundelfingen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Pflege von Gnadenbrotpferden (Pferde, die aufgrund ihres Alters oder von Erkrankung nicht mehr im Stande sind, ihren ursprünglichen Verwendungszweck voll zu erfüllen).
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung enthaltenen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins oder eine Gewinnbeteiligung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt; der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwands-Entschädigung beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Minderjährige können ab Vollendung des siebten Lebensjahres Mitglied werden; sie bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters; die Einwilligung hat die Erklärung zu enthalten, dass der Vertretene sämtliche Mitgliedschaftsrechte und -pflichten persönlich ausüben bzw. erfüllen kann.
- (2) Der Vorstand entscheidet aufgrund schriftlichen Aufnahmegesuchs über die Aufnahme in schriftlicher Form. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet. Der Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (5) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Vorstandsbeschluss oder Mehrheit seiner Mitglieder mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden; als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat und trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Überlassenes Vereinsgut ist mit dem Ende des Mitgliedschaftsverhältnisses zurückzugeben. Mit dem Austritt verzichtet das ehemalige Mitglied auf sämtliche Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
- (7) Die Mitglieder verpflichten sich zur Beachtung der vorliegenden Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beitrag ist bis zum 31.3. eines Jahres, bei Neueintritt innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Aufnahmebestätigung, fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 4-7 Mitgliedern:

- a) dem 1. Vorstand
- b) dem 2. Vorstand
- c) dem Kassensführer
- d) dem Schriftführer
- e) 0-3 Beisitzern: Anzahl ist variabel.

Es können bis zu 3 Beisitzerposten besetzt werden, die jedoch nicht besetzt werden müssen. Die Wahl eines Beisitzers ist nicht an die Vorstandswahl gebunden und findet in der ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der erste Vorstand wird durch die Gründungsmitglieder gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Zum Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Dies gilt nicht, wenn das Amt eines Vorstandsmitglieds durch Niederlegung der Vorstandstätigkeit, Ausscheiden aus dem Verein oder Tod erlischt.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch außerhalb von Vorstandssitzungen im schriftlichen Umlaufverfahren oder fernmündlich gefasst werden, wenn der erste, oder zweite Vorsitzende und 2 weitere Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

(7) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

(8) Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben.

§ 8 Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder

(1) Der erste Vorsitzende ist zuständig für die Kommunikation zwischen den Vereinsorganen. Er /Sie ruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

Er/Sie ist im Übrigen für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht einem anderen Vorstandsmitglied zugewiesen sind. Im Verhinderungsfall nimmt der 2. Vorsitzende als Stellvertreter/in diese Aufgaben wahr.

(2) Der Kassenswart ist verantwortlich für die Haushalts- und Wirtschaftsführung, für die rechtzeitige Anfertigung und Einreichung der Steuererklärung.

(3) Der Schriftführer ist zuständig für Datenschutz sowie die Protokollierung der Sitzungen des Vereins und der Beschlüsse der Vereinsorgane.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief oder E-Mail unter Wahrung der Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung in allgemeiner Form sowie Datum, Ort und Zeitpunkt der Versammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Sie beschließt insbesondere über
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,
 - c) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - d) die Bestellung der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen,
 - e) die Auflösung des Vereins.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Minderjährige unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Die Wahl der Vorstandämter erfolgt grundsätzlich geheim.

§ 11 Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Der Vereinszweck kann nur mit den Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder geändert werden; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Haftung

Die Haftung des Vereins für den Vorstand wie auch die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein und gegenüber dessen Mitgliedern richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§31, 31a BGB.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach vorheriger Ankündigung auf der Tagesordnung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte

Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde in der Gründungsversammlung am 19.04.2012 beschlossen, in der Mitgliederversammlung am 20.05.2015 und am 04.10.2017 geändert.

Kirchzarten den 08.11.2017
Leonie Gminder (1. Vorstand)

Ann-Sophie Friedrich (2. Vorstand)